



Vorlage Nr.: 2014/084

20.05.2014

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	01.09.2014	25

Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH

- Beschlussvorschlag:**
1. Die mit Kreistagsbeschluss vom 18.06.2012 in den Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH entsendeten Mitglieder werden abberufen.
 2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppen
_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dieses Wahlergebnisses werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen im Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH gewählt:

Ordentliche Mitglieder

1. Landrat
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Die derzeitige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder läuft gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Vestische Straßenbahnen GmbH bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit (26.06.2012) beschließt, dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Süßerkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Demnach würde die Amtszeit des aktuellen Aufsichtsrates mit der Gesellschafterversammlung, die im Jahre 2017 über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, enden.

Derzeit sind in den Aufsichtsrat der Vestische Straßenbahnen GmbH folgende Mitglieder entsandt:

1. Landrat Cay Süberkrüb
2. Bernd Goerke
3. Elisabeth Linkmann
4. Margitta-Petra Opora
5. Hans-Peter Lassak
6. Roland Butz
7. Bernd Lehmann
8. Marc Liebehenz

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages endet das Amt als Mitglied des Aufsichtsrates durch Verlust des Hauptamtes oder des Auftrages in der beteiligten Gebietskörperschaft.

Laut § 26 Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) haben die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt auf Beschluss des Kreistags jederzeit niederzulegen.

Insofern ist durch den neugewählten Kreistag gem. § 35 Abs. 1 KrO NRW zunächst zu entscheiden, ob eine Abberufung der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder erfolgen soll.

Im Falle einer Abberufung und anschließender Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist zwingend das Verhältniswahlverfahren nach § 35 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 der KrO NRW anzuwenden.

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Vestische Straßenbahnen GmbH besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Der Kreis Recklinghausen entsendet **8** Aufsichtsratsmitglieder.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW ist der Landrat oder ein(e) von ihm vorgeschlagene(r) Bedienstete(r) des Kreises kraft Gesetz ordentliches Mitglied des Gremiums und zählt somit zur Gesamtmitgliederzahl.

Durch den Kreistag sind somit noch **7** Mitglieder zu wählen.

Der Landrat besitzt bei dieser Entscheidung bzw. Wahl Stimmrecht.